Vorstandsbeschluss 28.3.2023 des Vereines zum Schutz von Verbraucherinteressen (VSV)

Beschluss über die Grundsätze für das konkrete Verfahren, welches eine wirtschaftliche Einflussnahme Dritter sowie Interessenkonflikte zwischen dem VSV, seinen Finanzierern und Verbraucherinteressen verhindern soll:

1. Der VSV finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge von Verbrauchern, EPUs und KMUs (EPUs und KMUs als „Verbraucherschutz XL“ im Sinn der Statuten), durch Spenden (von Verbrauchern, aber nicht von Unternehmen) und durch staatliche Fördergelder.

2. Der VSV kooperiert für Sammelaktionen regelmäßig mit Rechtsanwälten, Rechtsschutzversicherungen und Prozessfinanzierern. Daher ist es dem Vorstand untersagt, Rechtsanwälte, Rechtsschutzversicherungen oder Prozessfinanzierer als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des VSV aufzunehmen.

3. Zur Finanzierung des VSV dürfen keine Spenden von Rechtsanwälten, Rechtsschutzversicherungen oder Prozessfinanzierern angenommen werden.

4. Bei der Organisation von Sammelaktionen (Verbandsklagen) sind sowohl von Rechtsanwälten wie auch von Prozessfinanzierern eine Mehrzahl von Anboten Einzuholen und die jeweiligen Bestbieter zu beauftragen.

5. Prozessfinanzierungsverträge müssen den Vorgaben der EU-Richtlinie EU-RL 2020/1828, der künftigen Umsetzung der Richtlinie in österreichisches Recht und auch künftigen auf EU-Ebene erlassenen Rechts- und Standesvorschriften genügen.

6. Für den Fall von Vergleichsverhandlungen muss von vorneherein mit Rechtsschutz-versicherungen oder Prozessfinanzierern klargestellt sein, dass sich die betroffenen Verbraucher frei entscheiden können, ob sie einen Vergleich annehmen oder das gerichtliche Verfahren – allenfalls ohne weitere Kostendeckung – fortführen wollen.